

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 22. November 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 103, betr. das Verbot von Haarfärbemitteln. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 26. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 107, betr. Militärzinstarif-Veränderungen aus Anlaß der Vereinigung der Vororte mit Wien. — 3. Ministerialverordnung v. 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, betr. den Befähigungsnachweis für die Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffmaschinen. — 4. Ministerial-Kundmachung v. 17. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 109, betr. nachträgliche Bestimmungen zur Nachordnung (Gebrauchsnormale von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts). — 5. Ministerialverordnung v. 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 111, betr. die Zuweisung der Gemeinde Cerhovic zum Bezirksgerichtssprengel Hořowitz. — 6. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 31. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 42, betr. die Enthebung des Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die Dampfschiffe der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthaltereis-Erlass v. 30. Juni 1890, Z. 88.802, betr. die Staatsaufsicht über die Vereinskrankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze. — 10. Statthaltereis-Erlass v. 19. Dec. 1890, Z. 71.638, betr. den Vorgang der polit. Bezirksbehörden bei Unfallshebungen. — 11. Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien v. 1. Jänner 1891, Nr. 37.817, betr. den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete von Wien. — 12. Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien v. 3. Febr. 1891, Nr. 5461, betr. das k. k. Ararial-Post- und Telegraphenamnt an der Schmelz. — 13. Statthaltereis-Erlass v. 29. Apr. 1891, Z. 22.032, betr. die behördl. Untersuchung von Gartenbauanlagen wegen Befreiung der Besitzer von der Beibringung der Neblaus-Certificate bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten. — 14. Statthaltereis-Erlass v. 25. Mai 1891, Z. 28.413, betr. die für die Auswanderung nach Ungarn in Folge der Wehrpflicht geltenden Beschränkungen. — 15. Statthaltereis-Erlass v. 27. Mai 1891, Z. 26.798, betr. Ausstellung und Gebührenschrift der Jagdkarten. — 16. Statthaltereis-Erlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.584, betr. die Unfallsanzeige-Formulare und die Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors von Localerhebungen über Betriebsanlagen. — 17. Statthaltereis-Erlass v. 6. August 1891, Z. 44.631, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung einer Gewerbeconcession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe. — 18. Statthaltereis-Erlass v. 7. Febr. 1891, Z. 65.593, betr. Zweck und Einrichtung der Wasser-Detaillarten. — 19. Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction v. 6. Febr. 1891, Z. 2563, betr. die Rechtsfolgen des Besitzes verbotener Lose. — 20. Statthaltereis-Erlass v. 23. März 1891, Z. 14.007, betr. die Privilegien-Agentien. — 21. Statthaltereis-Erlass v. 8. Apr. 1891, Z. 17.821, betr. die Rechnungsabschlüsse der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1891,

betreffend das Verbot der Haarfärbemittel: „Aqua amarella von Dr. William Booth und von John Gosnell & Comp.“, „Wilhelm Seeger's verbesserte Haarfarbe“, „Amerikanisches Haarwasser von Professor White“ und „Koffeter's Hair Restorer“.\*)

(R. G. Bl. vom 25. Juli 1891, Nr. 103.)

Da die im Handel vorkommenden Haarfärbemittel: „Aqua amarella von Dr. William Booth und John Gosnell & Comp.“, „W. Seeger's verbesserte Haarfarbe“, Amerikanisches

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 27.

Haarwasser von Professor White“ und „Hair Restorer, nazionale ristoratore dei capelli, Sistema Rosseter, preparato da A. Guerra in Padova“ nach den Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes wegen ihres Gehaltes an Blei oder anderen unzulässigen Metallverbindungen gesundheitschädlich sind, wird deren Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Caaffe m. p.

Sacquehem m. p.

## 2.

### Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 26. Juni 1891,

betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Veränderungen des im Reichsgesetzblatte Nr. 225 ex 1890 verlaublichen Militärzinstarifes. (R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 107.)

Infolge Vereinigung mehrerer Vorortegemeinden, respective Gemeintheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 45) zu einer einzigen Ortsgemeinde, welche nach Art. XIII mit dem Tage der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters als vollzogen zu betrachten ist, haben für obige Gemeinden, respective Gemeintheile die für Wien festgesetzten Vergütungen des derzeit wirksamen Zinstarifes zu gelten und sind dieselben vom 1. Juni 1891 an flüssig zu machen.

Hiedurch wird die im Reichsgesetzblatte Nr. 225 ex 1890 verlaubliche Einreihung von Ober-Meidling und Kaiserebersdorf in eine der zehn Classen des Militärzinstarifes gegenstandslos.

Welfersheimb m. p.

Steinbach m. p.

## 3.

### Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1891,

betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffmaschinen.

(R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 108.)

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben einerseits den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, andererseits den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Führung, Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffmaschinen zum Gegenstande.

Insofern die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung von Dampfmaschinen, Locomotiven und

Dampfschiffsmaschinen die gleichen sind, wird von denselben im I. Abschnitte gehandelt, während Abschnitt II die speciellen Bestimmungen für Dampfkessel und Abschnitt III die speciellen Bestimmungen für Dampfmaschinen u. s. w. enthält.

## I. Abschnitt.

**Gemeinschaftliche Bestimmungen, betreffend die Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.**

### §. 1.

Zur Bedienung oder Überwachung eines Dampfkessels und zur Bedienung (Führung, Wartung) einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche

1. nüchternes Verhalten und verlässlichen Charakter ausweisen, ferner
2. mindestens 18 Jahre alt sind,
3. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet haben und
4. sich über ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige fachtechnische Prüfung (§. 6) ausweisen.

Die Nüchternheit und Verlässlichkeit sind durch Dienstzeugnisse, eventuell durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk der Bewerber seinen letzten Wohnsitz hatte, zu erweisen.

Hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, ferner der Gegenstände der Prüfung ist den speciellen Bestimmungen der Abschnitte II und III zu entsprechen.

Die Prüfung hat in der mündlichen Beantwortung der von dem Prüfungscommissär gestellten Fragen und in einer praktischen Verwendungsprobe (§§. 9 und 13) zu bestehen.

Wärter von Dampfkesseln von 80 Liter Rauminhalt oder weniger oder von Dampfmaschinen mit einer Volldruck-Leistungsfähigkeit bis zu zehn Pferdestärken bedürfen keiner Prüfung.

### §. 2.

Zur Vornahme der im §. 1 erwähnten Prüfungen werden vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- und Communal-Gewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Berg-Akademien, nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen besondere Prüfungscommissäre bestellt.

Außerdem können vom Handelsministerium nach Maßgabe des Bedarfes Staats-, Marine- oder Civilingenieure, welche im maschinentechnischen, im Eisenbahn-, beziehungsweise im Schiffsmaschinendienste erfahren sind, als Prüfungscommissäre für die betreffende Fachrichtung bestellt werden.

Die Bestellung von Civilingenieuren, sowie der dem Ressort des Ministeriums des Innern unterstehenden Staatsingenieure erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Namen, der Wohnsitz der also bestellten Prüfungscommissäre, sowie die Bezeichnung der Art der Fachprüfungen, für welche sie autorisirt werden (für Dampfkessel oder Dampfmaschinen u. s. w. [§. 6, Absatz 1]), sind von den politischen Landesbehörden kundzumachen.

Die vom Staate bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Kesselbetriebes

autorisierten Gesellschaften sind in ihrem Amtssprengel zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigt.

Dieselben können, je nach ihrer Fachrichtung, auch zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven oder Dampfschiffsmaschinen berechtigt erklärt werden.

Die Ertheilung dieser Autorisation steht dem Handelsministerium zu.

### §. 3.

Wer sich einer Prüfung in Gemäßheit dieser Verordnung unterziehen will, hat bei dem Rectorate oder bei der Direction einer der im §. 2 bezeichneten Lehranstalten, oder, wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, direct bei dem betreffenden Prüfungscommissär mittels eines mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Gesuches um die Zulassung einzuschreiten und die im §. 1 dieser Verordnung erwähnten allgemeinen, sowie die für die betreffende Dienstleistung in den Abschnitten II und III dieser Verordnung festgesetzten speciellen Erfordernisse der Zulassung nachzuweisen.

### §. 4.

Auf Grund dieses Gesuches wird der Candidat von dem Rectorate oder der Direction der bezeichneten Lehranstalt, beziehungsweise wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, von diesem selbst, von der Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung verständigt und steht ihm im letzteren Falle die Berufung an die politische Landesbehörde offen.

### §. 5.

Nach erfolgter Zulassung zur Ablegung, jedoch noch vor Ablegung, beziehungsweise Wiederholung der Prüfung hat der Candidat die festgesetzte Prüfungstaxe zu entrichten.

Die Prüfungstaxe ist, wenn der Prüfungscommissär einer der in §. 2 erwähnten Lehranstalten angehört, bei dem Rectorate, beziehungsweise bei der Direction der betreffenden Lehranstalt zu erlegen.

Andernfalls ist dieselbe, wenn die Prüfung von einem staatlichen Prüfungscommissär abgehalten werden soll, bei dem k. k. Steueramte desjenigen Bezirkes, in welchem der Prüfungscommissär seinen Wohnsitz hat, wenn die Prüfung aber von dem Organe einer zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaft vorgenommen wird, an der Cassa der Gesellschaft zu erlegen.

Über den Erlag der Prüfungstaxe ist dem Candidaten eine Bestätigung auszufolgen, welche vor Ablegung der Prüfung dem Prüfungscommissär zu behändigen ist.

### §. 6.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Prüfungscommissär ein Zeugnis ausgestellt, in welchem die Dienstleistung, zu welcher er nach dem Ergebnisse der Prüfung befähigt erscheint (Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, Bedienung von stationären und locomobilen Dampfmaschinen, Führung von Locomotiven, Bedienung von Dampfschiffsmaschinen) ausgedrückt sein muß.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zur Wiederholung derselben eine angemessene Frist, welche nicht weniger als 6 Monate betragen darf, zu bestimmen. Wird derselbe auch bei dieser zweiten Prüfung für nicht befähigt erkannt, so darf er zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung vor Ablauf von fünf Jahren nicht zugelassen werden.

## §. 7.

Die Prüfungscommissäre haben die Namen der zurückgewiesenen Candidaten unter Angabe des für die allfällige Wiederholung festgesetzten Termines unmittelbar nachdem die Prüfung stattgefunden, der betreffenden Landesbehörde zur Anzeige zu bringen.

Von diesen Anzeigen haben die Landesbehörden dem Handelsministerium Mittheilung zu machen, welches hievon die übrigen Landesbehörden behufs Evidenzhaltung in Kenntniss setzt.

Bezüglich der Candidaten, welchen das Zeugnis ausgestellt wurde, ist seitens aller Prüfungscommissäre mit Ablauf des Jahres eine ziffermäßige Anzeige an die betreffende Landesbehörde zu erstatten und von dieser zur Kenntniss des Handelsministeriums zu bringen.

## §. 8.

Die vom Staate bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaften sind verpflichtet, bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen in die Zeugnisse der für die Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und die Überwachung des Dampfkesselbetriebes bestellten Personen, ferner auch in die Zeugnisse der Wärter jener Dampfmaschinen, welche mit diesen Kesseln in Verbindung stehen, Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu diesen Dienstesverwendungen zu überzeugen.

Es steht ihnen das Recht zu, solchen Personen, deren Tauglichkeit zu den vorgenannten Dienstverwendungen nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zuschulden kommen lassen, mit Entziehung des Zeugnisses zu drohen, und im Wiederholungsfalle, unter gleichzeitiger Suspendierung des Dampfkessel- oder Maschinenwärters vom Dienste, die Entziehung des Zeugnisses bei der zuständigen politischen Landesbehörde zu beantragen.

Im Falle grober Dienstesvernachlässigungen, welche die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheinen lassen, steht diesen Organen das Recht zu, den Dampfkessel- oder Maschinenwärter ohne vorausgegangene Androhung vom Dienste zu suspendieren und wegen Entziehung des Zeugnisses an die zuständige politische Landesbehörde den Antrag zu stellen.

Von der Androhung der vorerwähnten Maßregel, eventuell von der erfolgten Suspendierung hat das revidierende Organ und von der verfügten Entziehung die politische Landesbehörde den Benutzer des Dampfkessels, beziehungsweise dessen Stellvertreter unter einem in Kenntniss zu setzen und ist seitens der genannten Behörde auf die gesetzlichen Folgen der eventuellen Weiterverwendung hinzuweisen.

Dem Wärter, welchem das Zeugnis entzogen wurde, steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an das Handelsministerium offen.

Die Namen solcher Kessel- und Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, welchen das Zeugnis entzogen wurde, sind dem Handelsministerium behufs Evidenzhaltung mitzutheilen.

Im Falle die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Personen bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevision auf Wärter stoßen, welche das erforderliche Zeugnis nicht besitzen, haben sie diese Wahrnehmung sofort zur Kenntniss der politischen Behörde erster Instanz zu bringen, welche in Gemäßheit des §. 22 dieser Verordnung vorgehen wird.

## II. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes.

### §. 9.

Um zur Prüfung für Kesselwärter und für die Überwachung des Dampfkesselbetriebes zugelassen zu werden, muß der Candidat den Nachweis liefern, sich unter der Aufsicht eines geprüften Wärters bei dem Betriebe eines Dampfkessels die nöthigen praktischen Fertigkeiten angeeignet zu haben.

Die Dauer der Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels hat in der Regel nicht weniger als sechs Monate zu betragen, kann aber auf drei Monate verkürzt werden, wenn der Candidat nachweist, daß er eine Staats-, Landes- oder Communal-Gewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder einen Specialkurs über Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln an einer der genannten Anstalten oder einen anderen derartigen Kurs mit gutem Erfolge absolviert hat.

Im Falle besonderer Qualification kann von dem Nachweise einer vorangegangenen Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels abgegangen werden.

Die Entscheidung über die theilweise oder gänzliche Erlassung der Verwendungsfrist steht dem Handelsministerium zu.

### §. 10.

Die Taxe für die Prüfung der Dampfkesselwärter beträgt drei Gulden.

### §. 11.

Die Prüfung der Dampfkesselwärter hat sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dampfkesselbetriebe zu erstrecken, welche für die Hintanhaltung der Gefahr einer Dampfkesselexplosion nothwendig sind.

Der Candidat ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen vertraut ist, und ob er die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kenne und gehörig zu handhaben verstehe.

Wenn irgend thunlich, hat die Prüfung vor einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel stattzufinden.

## III. Abschnitt.

Specielle Bestimmungen, betreffend die Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Locomotive oder Bedienung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Personen.

### §. 12.

Um zur Prüfung als Wärter einer Dampfmaschine, als Führer einer Locomotive oder Wärter einer Dampfschiffsmaschine zugelassen zu werden, muß der Candidat nachweisen, daß er die zur Bedienung einer Dampfmaschine, zur Führung einer Locomotive oder Wartung einer Dampfschiffsmaschine je nach seiner Eigenschaft erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in einem wenigstens sechsmonatlichen Dienste bei einer Dampfmaschine, beziehungsweise einer Locomotive oder Dampfschiffsmaschine sich erworben habe.

Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, die vorerwähnte Frist in besonders rüchswürdigen Fällen abzukürzen oder von einer solchen Dienstleistung auch abzusehen.

## §. 13.

Die Taxe für die Prüfung der Wärter von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen beträgt fünf Gulden.

## §. 14.

Die im §. 12 erwähnten Personen haben bei der Prüfung die vollkommene Kenntnis der Constructionsart der betreffenden Dampfmaschine, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) sie befähigt erklärt werden wollen, sowie der Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnte, nachzuweisen.

Kenntnisse, die ein speciellcs Dienstverhältnis voraussetzen, z. B. Signalisierungsvorschriften, Dienstinstructionen u. s. f. sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die Verwendungsprobe hat vor oder beziehungsweise auf einer in Gang gesetzten Maschine jener Gattung, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) der Bewerber für geeignet erkannt werden will, stattzufinden und hat sich der Prüfungscommissär auf eine entsprechende Weise (bei Locomotivführern und Wärtern von Dampfschiffsmaschinen durch Anlassen, Abstellen und Behandeln der Maschine) zu überzeugen, dass sich der Candidat alle Fähigkeiten angeeignet hat, die sein Dienst erfordert.

Bei den Wärtern von Dampfmaschinen kann die praktische Verwendungsprobe in jenem Falle unterbleiben, wenn in dem Orte, wo die Prüfung stattfindet und in der nächsten Umgebung eine entsprechende Maschine nicht zur Verfügung steht.

Dagegen darf die Prüfung von Locomotivführern oder Wärtern von Dampfschiffsmaschinen dort überhaupt nicht vorgenommen werden, wo die zur Vornahme der Verwendungsprobe erforderlichen materiellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Nach Thunlichkeit soll auch die mündliche Prüfung vor der Maschine vorgenommen und mit der Verwendungsprobe verbunden werden.

#### IV. Abschnitt.

##### Bereinigung der im Abschnitte II und III behandelten Prüfungen.

## §. 15.

Es wird als zulässig erklärt, dass die Prüfung, betreffend die Eignung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder Überwachung des Dampfkesselbetriebes und jene zur Bedienung einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine vereinigt abgelegt werden.

Hiebei wird vorausgesetzt, dass sowohl der Prüfende für die Vornahme beider Prüfungen die Ermächtigung besitzt, als auch hinsichtlich der Person des Candidaten und der sachlichen Anforderungen den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieser Verordnung hinsichtlich beider Prüfungen Genüge geleistet ist.

Die Prüfung selbst ist den Bestimmungen dieser Abschnitte entsprechend vorzunehmen.

Die Taxe wird in diesem Falle für den ganzen Prüfungsact mit acht Gulden bemessen.

## §. 16.

Hat der Candidat bei der im Sinne des §. 15 abgehaltenen Prüfung nur in einer Richtung entsprochen, so ist ihm für jenes Gebiet, hinsichtlich dessen er den Anforderungen genügt, ein Zeugnis auszufertigen.

## V. Abschnitt.

### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

#### §. 17.

Die Handhabung dieser Verordnung obliegt, insoweit nicht anderes bestimmt ist, den politischen Behörden I. Instanz (Gewerbebehörden), welche sich hiebei insbesondere der Dampf-  
kessel-Prüfungscommissäre zu bedienen haben werden.

#### §. 18.

Der Anhang \*) zu dieser Verordnung enthält die Formularien für die je nach der zu ertheilenden Berechtigung auszustellenden Prüfungszeugnisse.

#### §. 19.

Auf die bei der k. u. k. Kriegsverwaltung verwendeten Heizer, Maschinen-Unterofficiere und Wärter finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

#### §. 20.

Die Zeugnisse, welche die k. u. k. Kriegsmarine ihren Oberheizern und Maschinen-Unterofficiern, ferner den Kessel- und Maschinenwärtern des Heeres für die Bedienung der Kessel und beziehungsweise der Maschinen ausstellt, sind mit jenen Zeugnissen, welche an Grund der vorliegenden Verordnung ausgefertigt werden, als gleichwertig anzusehen.

#### §. 21.

Die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten, auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen Zeugnisse bleibt dem Handelsministerium vorbehalten.

#### §. 22.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die den Gegenstand dieser Verordnung betreffende Ministerialverordnung vom 15. September 1858 (R. G. Bl. Nr. 158), insoweit dieselbe gegenwärtig noch zu Recht besteht, und die Ministerialverordnung vom 19. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 159) treten mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft; doch behalten die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse ihre Gültigkeit.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Verwendung stehenden ungeprüften Wärtern von Dampfmaschinen wird zum Nachweise der vorgeschriebenen Befähigung die Frist bis 1. Juli 1892 offen gehalten.

Gewerbsinhaber und andere Unternehmer, welche nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung ungeprüfte Wärter von Dampfkesseln, Führer von Locomotiven oder Wärter von Dampfschiffsmaschinen aufnehmen oder weiter verwenden, ferner welche ungeprüfte Wärter von Dampfmaschinen nach dem im vorigen Absatze festgesetzten Termine aufnehmen oder weiter verwenden, sind, soferne nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Caaffe m. p.

Gautsch m. p.

Sacquehem m. p.

\*) Siehe Reichsgesetzblatt vom 11. August 1891, Nr. 108, pag. 307—310.



## 4.

**Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1891,**  
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 109.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872\*), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Michungs-Commission erlassener Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171)\*\*) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Sacquehem m. p.

**Achtzehnter Nachtrag zur Eichordnung**  
vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

**Zu §. 55.**

Die Gebrauchsnormale von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts betreffend.

In theilweiser Abänderung des §. 55, 2. Absatz, der Eichordnung vom 19. December 1872, wird die in Betreff der Übereinstimmung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen bisher ausnahmslos den Eichämtern auferlegte Verantwortlichkeit hinsichtlich der Gebrauchsnormale der k. k. Eichämter für das Gewicht von 50 Kilogramm und für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts, dem k. k. Eichinspectorate des betreffenden Eichsprengels übertragen.

Wien, am 19. Juni 1891.

Die k. k. Normal-Michungs-Commission:  
Arzberger m. p.

## 5.

**Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juli 1891,**  
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Cerhovic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Horowitz in Böhmen.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Cerhovic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bbirow ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes in Horowitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1872, Nr. 3, pag. 51.

\*\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

## 6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 104 Finanzgesetz für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891.
- " " 105 Gesetz vom 25. Juli 1891, betreffend die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem Österreichisch-ungarischen Lloyd vom 19. März 1888, die theilweise Abänderung des Artikels VI des Boll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und die Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria“ von der Zahlung der Consularschiffsgebühren.
- " " 106 Gesetz vom 25. Juli 1891, betreffend die Auflösung des Vertrages mit dem Österreichisch-ungarischen Lloyd vom 25. Juni 1888 und den Abschluss eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit dieser Dampfschiffahrtsgesellschaft.
- " " 110 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1891, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönbach.
- " " 112 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Juli 1891, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift.
- " " 113 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1891, betreffend eine Ergänzung der Uniformierungsvorschrift vom 20. October 1879 (R. G. Bl. Nr. 176) hinsichtlich der Beamten der politischen Verwaltung.
- " " 114 Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 96) hinsichtlich der Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.
- " " 115 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. August 1891, betreffend die Errichtung der k. k. Filial-Landescasse in Krakau.

## 7.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1891, Z. 43.648, betreffend die Enthebung des für die in Ober- und Niederösterreich verkehrenden Dampfschiffe der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs.

(L. G. Bl. vom 27. August 1891, Nr. 42.)

Im Einvernehmen mit der k. k. oberösterreichischen Statthalterei wird der mit der Kundmachung vom 7. Juni 1889, Z. 22.027, L. G. und B. Bl. Nr. 20 für die Erprobung und

Überwachung der Schiffskessel der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft — insoferne sich dieselben im Bereiche der Kronländer Ober- und Niederösterreich befinden — zum k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär bestellte vormalige Ingenieur dieser Gesellschaft Pankratz Eppler über sein erfolgtes Ausscheiden aus dem Dienste der genannten Gesellschaft dieses Amtes enthoben und treten bezüglich der Erprobung und Überwachung dieser Schiffskessel nunmehr dieselben Bestimmungen wieder in Kraft, welche vor der Bestellung eines eigenen k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs für diese Schiffskessel in Geltung waren.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

## 8.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 43 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. August 1891, Z. 47.714, mit welcher über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern eine Uniformierungsvorschrift für die k. k. Stromaufseher am Donauströme und am Wiener Donaucanale im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.

„ „ 44 Gesetz vom 13. August 1891, betreffend die Regulierung des Taschelbaches im Gebiete der Ortsgemeinden Niederleis, Ernstbrunn, Herrleis und Grafenfulz.

„ „ 45 Gesetz vom 14. August 1891, betreffend die Gewässerung von Grundstücken in der Gemeinde Theresienfeld bei Wiener-Neustadt.

„ „ 46 Gesetz vom 22. August 1891, betreffend die Regulierung des Kampflusses in der zur Ortsgemeinde Haidendorf gehörenden Katastralgemeinde Grunddorf.

„ „ 47 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. August 1891, Z. 50.016, betreffend das von den Gemeinden Judenau, Michelhausen, Langenrohr, Tulln, Absetten, Kogel, Rappoltenkirchen, Sieghartskirchen, Baumgarten, Freundorf und Staasdorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des großen Tullnbaches von oberhalb Judenau bis zur Ausmündung in die Donau und des kleinen Tullnbaches von Kogel bis zur Ausmündung in die Donau sammt der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach einmündenden Elsbaches.

„ „ 48 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. September 1891, Z. 56.494, betreffend das von der Gemeinde Breitensee bei Marchegg mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Trockenlegung des der Gemeinde Breitensee bei Marchegg gehörenden Breitensees.

Unter Nr. 49. Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 20. September 1891, betreffend die Geometer für agrarische Operationen.

„ „ 50 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 10. October 1891, Z. 1628-Pr., betreffend den Wegmaut-Carif für die Wiener Linienmauten vom 21. December 1891.

---

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthallerei vom 30. Juni 1890, Z. 38.802,  
M. Z. 242.563,

betreffend den Wirkungskreis des Magistrates und der k. k. Polizeidirection in Absicht auf die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen.

Mit Beziehung auf die Anfrage vom 18. Juni 1890, Z. 224.054, betreffend die Grenzen der d. ä. und der Competenz der Wiener Polizeidirection hinsichtlich der nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildeten Vereinskrankencassen wird dem Magistrate eröffnet, daß auch hinsichtlich dieser Vereinskrankencassen — wie bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 14. März 1890, Z. 8517\*), ausgesprochen wurde — die k. k. Wiener Polizeidirection die competente Aufsichtsbehörde geblieben ist und lediglich die Einholung und Sammlung der von diesen Vereinskrankencassen nach §. 72 K. V. G. zu liefernden statistischen Übersichten in die d. ä. Competenz fällt.

In letzterer Beziehung bleibt es selbstverständlich dem Magistrat unbenommen, die zur Durchführung erforderliche Mitwirkung der k. k. Wiener Polizeidirection in Anspruch zu nehmen.

---

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthallerei vom 19. December 1890, Z. 71.638,  
M. Z. 465.276,

betreffend den von den politischen Behörden erster Instanz bei Unfallserhebungen einzu-  
haltenden Vorgang.

Über eine Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn wegen Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern

---

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 4, pag. 107.

vom 8. October 1889, Z. 19.175, hinsichtlich des Vorganges bei Unfallserhebungen ertheilten Weisungen hat das genannte hohe Ministerium die sämtlichen übrigen, im Grunde des §. 9 U. B. G. errichteten Versicherungsanstalten einvernommen.

Aus den nunmehr sammt Äußerungen der bezüglichen Landesbehörden vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anregung der Anstalt in Brünn, dass die politischen Behörden erster Instanz vor Anberaumung jeder im Sinne des §. 31 U. B. G. eingeleiteten Unfallserhebung wegen des Zeitpunktes derselben einen Antrag der Unfallversicherungsanstalt einzuholen hätten, von einigen Anstalten nicht befürwortet wird, während andere Anstalten wegen der zu befürchtenden Verzögerung der Erhebung andere Vorschläge erstatten. Die Landesbehörden, an deren Sitz Unfallversicherungsanstalten errichtet wurden, sprechen sich der überwiegenden Mehrzahl nach entschieden gegen die bezeichnete Maßregel aus.

Das hohe Ministerium des Innern konnte aus den eingelangten Berichten die Überzeugung von der Dringlichkeit der Abänderung der citierten Weisungen im Sinne des Antrages der Anstalt in Brünn oder anderer im Gegenstande erstatteter Vorschläge nicht gewinnen, und muß demnach von einer solchen Änderung vorläufig absehen.

Die vorliegenden Berichte ließen nämlich erkennen, dass die einschlägigen Verhältnisse in den Bezirken der einzelnen Anstalten verschieden sind und daher eingehendere Vorschriften als die bisher erlassenen über den Vorgang bei Unfallserhebungen für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vorerst unthunlich sind. Die citierten Weisungen sind gegenwärtig so allgemeiner Natur, dass es den einzelnen Anstalten möglich ist, und selbstverständlich auch unbenommen bleibt, innerhalb des Rahmens derselben die für die Verhältnisse ihres Territoriums passenden Maßregeln zur Sicherung entsprechender Resultate der Unfallserhebungen zu treffen, oder, insoweit ihnen hiezu die Competenz mangelt, bei den politischen Landesbehörden zu beantragen.

Die zweite Anregung der Anstalt in Brünn anlangend haben sich sowohl die bezüglichen Landesbehörden als auch die am Sitze derselben errichteten Versicherungsanstalten dahin ausgesprochen, dass es zweckmäßig wäre, dass die Protokolle über die Ergebnisse der Unfallserhebungen von den politischen Behörden erster Instanz den Versicherungsanstalten im Original, anstatt wie in den bezogenen Weisungen vorgeschrieben ist, in Abschrift eingesendet werden. Es wird hervorgehoben, dass diese Protokolle für die politischen Behörden in der Regel keinen weiteren Wert haben, während die Anfertigung von Abschriften bei dem beschränkten Personalstande dieser Behörden unnütze Mühe und eine bedauerliche Verzögerung zur Folge hat.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern pflichtet dieser Anschauung bei und hat deshalb mit Erlasse vom 17. November 1890, Z. 20.493, in Abänderung der wiederholt bezogenen, dem Magistrate mit dem h. o. Erlasse vom 20. October 1889, Z. 62.559, bekannt gegebenen Weisungen angeordnet, dass die politischen Behörden erster Instanz die Protokolle der Unfallserhebungen den Unfallversicherungsanstalten im Original einzusenden haben, insoweit nicht Amtsrücksichten im einzelnen Falle die Rückbehaltung des Originales erforderlich machen.

Von einzelnen Versicherungsanstalten wurde zur Kenntnis gebracht, dass die Unfallserhebungen nicht immer mit der nöthigen Beschleunigung vorgenommen werden, dass die Anstalten oft erst nach unverhältnismäßig langer Zeit in den Besitz der Unfallanzeigen oder der Erhebungsprotokolle gelangen und dass die Einsendung derselben manchmal wiederholt betrieben werden muß.

Da derartige Mißstände nach den von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien gelieferten Daten im dortigen Bezirke gegenüber anderen Bezirken allerdings nur vereinzelt

constatirt wurden, so wird der Magistrat aufgefordert, in Zukunft die in den §§. 30 und 31 U. B. G. enthaltenen Vorschriften und die hiezu ergangenen hieramtlichen Weisungen streng einzuhalten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass jede Verzögerung vermieden werde, welche eine Hinausschiebung der Feststellung der den Entschädigungsberechtigten zukommenden Ersatzansprüche seitens der Versicherungsanstalt zur Folge haben müsste.

## 11.

**Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns in Wien vom 1. Jänner 1891, Nr. 37.817, M. Z. 207.142, betreffend Bestimmungen über den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete von Wien.**

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums ddo. 28. Mai l. J., Nr. 22.594 ex 1891, haben in Hinsicht auf die Begrenzung des Wiener Stadtpostrayons, auf die Beförderung von Postsendungen im Localverkehre, sowie auf die Zustellung von Postsendungen und Telegrammen vom 1. Juni d. J. folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die zur Gemeinde Wien gehörige Ortschaft Kaiser-Ebersdorf wird in den Wiener Stadtpostrayon einbezogen.

2. Im Verkehre zwischen dem erweiterten Gemeindegebiete von Wien und den in dasselbe nicht einbezogenen Orten:

Alt-Leopoldau, Floridsdorf, Jedlese, Inzersdorf am Wienerberge, Ragnan, Oberlaa und Stadlau, ferner den zu Bestellbezirken von in der Stadt Wien gelegenen Postämtern gehörenden, extraurbanen Ortsgebieten, sowie im Verkehre zwischen diesen Ortschaften und Ortsgebieten untereinander hat auch fernerhin der Local-Post- und Telegraphen-Tarif in Geltung zu verbleiben.

3. Die nichtärarischen, innerhalb der Bezirke I—XIX des neuen Gemeindegebietes von Wien gelegenen Postämter werden zur Annahme von Localfahrpostsendungen bis zum Höchstgewichte von 50 Kilogramm ermächtigt.

4. Die Erlässe des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Mai 1876, Z. 35.170 ex 1875, und 8. November 1884, Z. 21.510, wonach die Annahme von Expres-, Brief- und Fahrpostsendungen bei den Postämtern in den zehn Bezirken der Stadt Wien für den gegenseitigen Verkehr unzulässig ist, wird dahin abgeändert, dass Expres-, Brief- und Fahrpostsendungen von nun an nur für den eigenen Bestellbezirk des Aufgabeamtes, und wenn das Aufgabeamt nicht zugleich Abgabeamt ist, für den Bestellbezirk des Abgabeamtes, in welchem das betreffende Aufgabeamt liegt, unzulässig sind.

5. Die nichtärarischen Postämter innerhalb der Stadtbezirke I—XIX haben wie die ärarischen Postämter die Briefpostsendungen — ausgenommen die pränumerierten Zeitungen und Zeitschriften — unentgeltlich zuzustellen.

Die Brieffachgebühr beträgt auch bei den nichtärarischen Postämtern des I.—XIX. Bezirkes 1 fl. per Monat.

6. Die Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo. 13. Februar 1851, Z. 303 G., wonach bisher für die Versendung und Zu-

stellung von Zeitungen innerhalb des I. bis X. Bezirkes an Beförderungs- und Zustellungsgebühr  $\frac{1}{2}$  Kreuzer erhoben wurde, wird auf das gesammte Stadtgebiet von Wien ausgedehnt, so zwar, daß für in Wien einvierteljährig mindestens einmal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, bis zum Gewichte von 250 Gramm an Adressaten im I.—XIX. Stadtbezirke an Beförderungs- und Zustellungsgebühr insgesamt  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Exemplar u. zw. mittelst Zeitungs-Zustellungsmarken zu entrichten ist.

7. Die Zustellung von gewöhnlichen, Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen mit den angewiesenen Beträgen wird unter den im §. 23 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 4. September 1890, Z. 33.512, festgesetzten Modalitäten und gegen Einhebung der dort normierten Gebühren nunmehr auch von den ärarischen Postämtern Penzing, Hiezing, und Rusdorf-Heiligenstadt besorgt.

Bei den nicht ärarischen Abgabepostämtern der Bezirke XI—XIX hat die Zustellung der Postanweisungen ohne Bargeld und unentgeltlich zu geschehen.

8. Die Bestimmung der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. März 1886, Z. 11.469, wonach für die Nach- und Zurücksendung von Fahrpostsendungen innerhalb der zehn Stadtbezirke von Wien mit Einschluß der Wiener Bahnhof-Postämter ein Nachsendungs-, bezw. Retourporto nicht einzuheben ist, hat von nun an auch innerhalb der neuen Bezirke XI—XIX, sohin innerhalb sämtlicher Stadtbezirke Anwendung zu finden.

9. Hinsichtlich der Zustellung, bezw. Abisierung der Postfrachten und der hiefür einzuhebenden Gebühren hat eine Änderung nicht einzutreten.

Die Bestellgebühr für Geldbriefe wird bei den ärarischen Postämtern in Wien von 5 kr. auf 3 kr. per Stück herabgesetzt.

10. Die Bestellgebühren für Telegramme werden in der Weise geregelt, daß die Zustellung der Telegramme seitens aller hiezu berufenen Postämter innerhalb der Bezirke I—XIX in der Regel unentgeltlich zu erfolgen hat und daß die Parteien nur für die außerhalb des geschlossenen Häusercomplexes der Bestellungsbezirke erfolgende Zustellung der Telegramme eine Gebühr zu zahlen haben, welche bei einer Entfernung bis 1200 Meter mit 5 kr., bis 2400 Meter mit 10 kr., bis 3600 Meter mit 15 kr. bestimmt wird.

Bei größerer Entfernung ist der Botenlohn nach dem behördlich genehmigten Tarife einzuheben.

Hinsichtlich der Zustellung der pneumatischen Correspondenzen ist nach gleichen Grundsätzen vorzugehen.

**Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien vom 3. Februar 1891, Z. 5461, M. Z. 45.043,**

**betreffend die Errichtung eines k. k. Ararial-Post- und Telegraphenamtes an der Schmelz im Gebiete des XIV. und XV. Gemeindebezirkes.**

Mit 9. Februar 1891 wird in (Neu-) Rudolfsheim, Märzstraße Nr. 46 (Ecke Puthongasse 25) an der Schmelz ein k. k. Ararial-Post- und Telegraphenamt in Wirksamkeit gesetzt, welches die Bezeichnung

k. k. Post- und Telegraphenamt Fünfhaus II

zu führen haben wird.

Dieses k. k. Postamt hat sich unter Beobachtung der allgemeinen Postvorschriften mit dem Brief- und Fahrpost-Auf- und Abgabendienste, mit der Annahme und Weiterbeförderung, beziehungsweise mit der Bestellung von Telegrammen, mit der Aufnahme, beziehungsweise Bestellung und Auszahlung von Postanweisungen und Postaufträgen bis zu den zulässigen Maximalbeträgen zu befassen und hat dasselbe weiters die Annahme von Abonnements auf die außerhalb Oesterreich-Ungarn erscheinenden Zeitungen, die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechsell und Wechselblanquetten, sowie den Postsparcassendienst zu besorgen.

Für den Verkehr mit dem Publicum sind die Localitäten des k. k. Postamtes Fünfhaus II rücksichtlich des Postdienstes an Werktagen von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, an Feiertagen von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends ununterbrochen, an Sonntagen hingegen von 8 bis 12 Uhr und von 4 bis halb 6 Uhr offen zu halten.

Rücksichtlich des Telegraphendienstes hat Fünfhaus II vollen Tagesdienst zu halten, d. i. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr, vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Das k. k. Postamt Fünfhaus II erhält seine Verbindungen mittelst der bestehenden bis Fünfhaus II ausgedehnten Stadtpostfahrten Wien—Schillerplatz—Mariahilf—Mittelgasse—Fünfhaus, ferner mittelst täglich zwölfmaliger Fußbotengänge nach und vom Westbahnhof und mittelst der zwischen Westbahnhof und Breitensee verkehrenden Postfahrten. Durch die Fußbotengänge nach und vom Westbahnhof, beziehungsweise durch die den Westbahnhof berührenden Stadtpostfahrten wird das Postamt Fünfhaus II überdies mit den postführenden Zügen der Tramwaystrecke Döbling—Meidling-Bahnhof, beziehungsweise mit den Südbahnzügen, durch Vermittlung des Postamtes Unter-Meidling I auch mit den an der Dampftramwaystrecke Schönbrunnerlinie—Mödling liegenden Ämtern in Verbindung gesetzt.

In den Bestellsbezirk des Postamtes Fünfhaus II werden die nachbezeichneten, bisher zum Postbestellsbezirke von Wien-Westbahnhof und Penzing gehörigen, innerhalb des Neubaugürtels und der Steingasse an der Schmelz gelegenen Straßen, Gassen, beziehungsweise Häuser von (Neu-) Fünfhaus und (Neu-) Rudolfsheim mit Ausnahme sämtlicher Eisenbahn-Objecte zugewiesen, und zwar:



Namen der Straßen, Gassen etc.	Aus dem Gemeinde- bezirke	Namen der Straßen, Gassen etc.	Aus dem Gemeinde- bezirke
Beingasse .....	F ü n f h a u s	Felberstraße von Nr. 36 bis incl. Nr. 100 .....	R u d o l f s h e i m
Burggasse (verlängerte) die unge- raden Nummern und Nr. 210		Goldschlagstraße (bis incl. Nr. 84)	
Felberstraße Nr. 2—34 .....		Holochergasse .....	
Friedhofstraße .....		Hütteldorferstraße (bis zum Wasser- reservoir, bezw. Steingasse).	
Goldschlagstraße .....		Huglgasse .....	
Hadengasse .....		Melkgasse .....	
Märzstraße .....		Cardinal Rauscher-Platz .....	
Michaelergasse .....		Kröllgasse .....	
Neubaugürtel .....		Märzstraße .....	
Pelzgasse .....		Puthongasse .....	
Puthongasse .....		Preysinggasse .....	
Tannengasse .....		Schellingergasse .....	
Zinkgasse nebst den Verkaufshütten am Marktplatz an der West- bahnlinie .....		Schweglerstraße .....	
		Selzergasse .....	
	Stättermahergasse .....		
	Steingasse (incl. Wasserreservoir)		

Die in Fünfhaus an der Mariahilferlinie befindlichen Verkaufslöcalle werden rüchichtlich der Brief- und Geld-Zustellung dem Postamte Fünfhaus I überwiesen, während die zur Abgabe am Westbahnhofe (Bureau und Personale der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, incl. Werkstätten-, Gas- und Heizhauspersonale zc.) und im Administrationsgebäude der Westbahn, Schönbrunnerstraße Nr. 4 und 6, Bahnhofstraße Nr. 2 und Langauer-  
gasse Nr. 1) bestimmten Briefe und Geldsendungen nach wie vor vom Postamte am hiesigen Westbahnhofe zu bestellen sind. Ebenso verbleiben vorläufig die weiters auf den Schmelz-  
gründen außerhalb der Steingasse gegen Penzing und Breitensee in (Neu-) Rudolfsheim bestehenden Straßen und Gassen

„Buchgasse, Felberstraße von Nr. 100 aufwärts, Flachgasse, Hütteldorferstraße Nr. 33 bis 53, Husterstraße, Hadengasse, Lerchenstraße, Neubergerstraße, Rudolfsstraße, Sturz- und Süßgasse einschließlich der im Eisenbahnrayon, nahe dem Viaduct an der Poststraße in Penzing gelegenen französischen Schlächtereier“

auch ferner dem Postamte Penzing zugewiesen.

In den nach Fünfhaus II überwiesenen Häusern hat die Postfrachtenzustellung gleichwie im Bezirke der Postämter Fünfhaus I und Westbahnhof durch das k. k. Postpaketbestellamt in Wien nach den diesfalls gültigen Normen zu erfolgen.

Die Zustellung von pneumatischen Correspondenzen obliegt im Bezirke von Fünfhaus II auch weiters dem k. k. Postamte Westbahnhof.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 29. April 1891, Z. 22.032,  
M. Z. 167.484,

betreffend die regelmäßigen behördlichen Untersuchungen von Gartenbauanlagen in Absicht auf die Befreiung der Besitzer von der jeweiligen Beibringung der behördlichen Reblaus-Certificate bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten.

Im Verfolge des h. ä. Erlasses vom 1. Juni 1890, Z. 31.447, wird in Betreff der Vornahme von regelmäßigen behördlichen Untersuchungen von Gartenbauanlagen in Absicht auf die Befreiung der Besitzer derselben von der jeweiligen Beibringung der im Artikel 3 der Reblaus-Convention vorgeschriebenen behördlichen Bescheinigung bei Pflanzensendungen nach Vertragsstaaten (mit Ausnahme der Rebe) zufolge Erlasses des hohen k. k. Ackerbau-ministeriums vom 4. April 1891, Z. 4232, Nachstehendes bestimmt:

Im Monate April eines jeden Jahres haben die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereiche sich handelsgärtnerische Anlagen befinden, die Zusatzerklärung zur Berner internationalen Reblaus-Convention, N. G. Bl. Nr. 16 und 17 ex 1891, mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass diejenigen Besitzer handelsgärtnerischer Anlagen, die im internationalen Pflanzenhandel von der Beibringung der im Artikel 3 der Reblaus-Convention vorgeschriebenen Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes für jede einzelne Pflanzensendung befreit sein wollen, sich behufs Anordnung der erforderlichen behördlichen Untersuchung ihrer Anlage (Etablissements) bis spätestens 15. Mai desselben Jahres bei der betreffenden politischen Behörde zu melden und gleichzeitig die für die Untersuchung entfallende Gebühr zu erlegen haben.

Die Gebühr der Sachverständigen wird für die jedesmalige jährliche Untersuchung vorläufig mit folgenden Pauschalbeträgen festgesetzt, und zwar:

1. für jene Gartenanlagen, welche in dem Ortsgemeindegebiete liegen, wo der Sachverständige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, mit 2 fl. per Anlage;

2. für außerhalb dieses Gemeindebereiches liegende Gartenanlagen,

- a) wenn es sich um die Untersuchung von zwei oder mehreren in einer und derselben Ortsgemeinde gelegenen Anlagen handelt, mit 5 fl. für jede derselben, und
- b) wenn es sich nur um eine einzige Anlage handelt, mit 10 fl.

Die politischen Behörden haben die über die jeweilige Kundmachung einlangenden Anmeldungen dem bestellten Sachverständigen sofort mit der Aufforderung zuzumitteln, die Untersuchung der Anlagen ehebaldigst, längstens aber bis 15. Juni unter Zuziehung des Besitzers oder eines Stellvertreters desselben vorzunehmen.

Bei dieser Untersuchung werden im Sinne des §. 3 der internationalen Reblaus-Convention nachstehende Punkte festzustellen sein:

- a) ob die betreffende Anlage von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von allen Nebenwurzeln durch ein Hindernis getrennt ist, welches die Berührung dieser Wurzeln mit Wurzeln der zum handelsgärtnerischen Vertrieb bestimmten Pflanzen ausschließt;
- b) ob die Anlage selbst keinen Weinstock trägt;
- c) ob auf derselben keine Neben abgelagert sind;
- d) ob, wenn sich in der Anlage von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Nebwurzeln verbürgen.

Über das Ergebnis des Befundes haben die Sachverständigen sofort der politischen Behörde zu berichten, die denselben sodann die entfallende Gebühr gegen Quittung unter Beobachtung der Stempelvorschriften zu erfolgen hat. Den Gartenanlagebesitzern ist eine Abschrift des Sachverständigenbefundes mitzutheilen, das Original hingegen im Geleite eines Verzeichnisses über die im betreffenden Bezirke untersuchten Anlagen bis längstens 20. Juni jedes Jahres vorzulegen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird beauftragt, die festgesetzten Termine genau einzuhalten, beziehungsweise auf deren Einhaltung zu dringen, nachdem die k. k. Statthalterei die Original-Sachverständigen-Befunde sammt dem Verzeichnisse über die in jedem Bezirke untersuchten Anlagen dem k. k. Ackerbauministerium bis Ende Juni eines jeden Jahres vorlegen muß.

Mit der Vornahme der Untersuchungen in Niederösterreich hat die k. k. Statthalterei den technischen Leiter, Chemiker Franz Kurmann, an der k. k. önolog.-pomologischen Staatslehranstalt in Klosterneuburg, und für den Fall der Verhinderung desselben den Nebmann Ludwig Bergmayer in Klosterneuburg betraut.

Für das laufende Jahr empfiehlt es sich, die im dortigen Berichte vom 30. Juni 1890, Z. 207.252, beziehungsweise in dem diesem Berichte beigefügten Verzeichnisse benannten Gärtner, beziehungsweise Gartenbesitzer, welche ihre Anlagen für die Vornahme der behördlichen Untersuchung bereits angemeldet haben, unter Mittheilung eines Exemplares der diesfalls von dort zu erlassenden Kundmachung zum Erlage der entfallenden Gebühr besonders aufzufordern.

#### 14.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Mai 1891, Z. 28.413, M. Z. 200.353,

betreffend die für die Auswanderung österr. Staatsangehöriger nach Ungarn mit Rücksicht auf die Wehrpflicht geltenden Vorschriften.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 5. Mai d. J. Z. 981 Präs./IIa, eröffnet, daß der Erlaß des genannten hohen Ministeriums vom 1. November 1882, Nr. 1465 Präs. \*), bei Fällen der Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden hat:

#### Zu Punkt 2.

Die daselbst enthaltenen Bestimmungen werden auf Jünglinge vom 14. bis zum einschließlich 17. Lebensjahre ausgedehnt.

#### Zu Punkt 3.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre ist bei den Auswanderungswerbern von der im Punkte 3 vorgesehenen Bedingung, beziehungsweise angeordneten Untersuchung auf die Militärdiensttauglichkeit abzusehen; die Ertheilung aller derartigen Auswanderungsbewilligungen fällt in die Competenz der politischen Landesbehörden.

#### Zu Punkt 5.

Aus Absatz a sind die Stellungspflichtigen, welche nunmehr nach den Bestimmungen zu Punkt 3 zu behandeln sind, auszuschneiden; dagegen sind auch die Auswanderungsgesuche der

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 1, pag. 39.

Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine der Entscheidung des Ministeriums für Landesvertheidigung vorbehalten.

Absatz b entfällt.

#### Zu Punkt 6.

Zum zweiten Absätze wird bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung zur selbständigen Auswanderung nach Ungarn nach vollendetem 14. Lebensjahre derselben Behandlung wie jene Ansuchen unterworfen werden, welche die Auswanderung mit den Eltern oder dem überlebenden Elternteil anstreben, — vor vollendetem 14. Lebensjahre aber von der Constatierung solcher Gebrechen, welche die bleibende Dienstuntauglichkeit bedingen, oder der Nothwendigkeit für den Lebensunterhalt des Betreffenden abhängig sind.

Es hat demnach die im ersten Absätze vorgesehene a limine Abweisung nicht einzutreten; Absatz b hat, nach dem früher Gesagten, nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahre Geltung.

#### Zu Punkt 7 und 8.

Auswanderungsgesuche von Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchblattes, entsprechend documentiert, mit gutachtlichem Einbegleitungsberichte im Wege der politischen Behörden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Der für Einiendienstpflichtige geforderte Nachweis, dass auch beide Eltern oder der überlebende Elternteil auswandern, hat mit Rücksicht auf die Bemerkung zu Punkt 6 zu entfallen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf die h. o. Erlässe vom 5. November 1882, Z. 48.990, und vom 25. November 1889, Z. 67.837, zur Kenntnissnahme und soweit dadurch die d. ä. Competenz berührt wird, zur Darnachachtung verständigt.

### 15.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1891, Z. 26.798, M. Z. 203.368,

#### betreffend die Ausstellung und Gehürensplcht der Jagdkarten.

Unter Bezugnahme auf das demnächst im n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte erscheinende Landesgesetz vom 22. April 1891, wodurch der §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns abgeändert wird\*), wird eröffnet, dass die durch dieses Gesetz facultativ eingeführten Jagdkarten mit dreijähriger Giltigkeitsdauer nur auf den eigens hiefür bestimmten, aus blauer Schreibleinwand gefertigten Blanketten ausgestellt werden dürfen, welche in Kürze zukommen werden.

Dementsprechend sind auch in dem gemäß des h. ä. Erlasses vom 17. Juli 1890, Z. 4752/Pr., nach Ablauf eines jeden Quartales dem n. ö. Landesauschusse einzusendenden Ausweise die Rubriken „Empfang“ und „Ausgabe“ an tarppflichtigen Jagdkarten-Blanketten in die Subrubriken „mit einjähriger Giltigkeitsdauer“ und mit „dreijähriger Giltigkeitsdauer“ zu untertheilen und die Verrechnung entsprechend zu ändern.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass nach Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. März 1891, Z. 10.182, auch die mit einer Giltigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellten Jagdkarten, je nachdem dieselben

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 2, pag. 46.

von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem Gemeindevorstande einer mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, nur der Stempelgebühr nach L. P. 116 a a a oder 116 a b b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von 1 fl., beziehungsweise 50 kr. unterliegen, da es sich ungeachtet der längeren Gültigkeitsdauer nur um eine Urkunde handelt.

Schließlich wird bemerkt, dass es wünschenswert ist, dass womöglich die für drei Jahre gültige Jagdkarte das gleiche Datum wie der Waffenpass derselben Partei erhalte.

## 16.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.584, M. Z. 224.054,

betreffend die Ausfüllung der vorgeschriebenen Unfallsanzeige-Formularien und die rechtzeitige Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors von der Abhaltung von Localerhebungen über gewerbliche Betriebsanlagen.

Wie aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890 hervorgeht, werden noch immer viele Unfallsanzeigen unvollständig ausgefüllt.

Es fehlen in denselben nicht nur die Angabe der Nummer des Mitgliedscheines, sondern häufig auch die Angaben über die Art der Dienstleistung des Verletzten, über die Art des Betriebes u. s. w.

Zudem wird nicht selten der Hergang und die Veranlassung des Unfalles in gänzlich unzureichender Weise lediglich mit den Worten „durch eigene Unvorsichtigkeit“ oder „ohne fremdes Verschulden“ angegeben.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, auf die genaueste und zweckentsprechende Ausfüllung des vorgeschriebenen Unfallsanzeige-Formulares seitens der Unternehmer zu dringen und gegebenenfalles sofort die Ergänzung mangelhafter Unfallsanzeigen zu veranlassen, ohne jedoch dadurch die Einleitung der Erhebungen bei vorgekommenen Unfällen zu verzögern.

Ferner ist von den k. k. Gewerbeinspectoren wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, dass dieselben seitens einiger politischer Bezirksbehörden nicht immer von der Abhaltung von Localerhebungen anlässlich der Ansuchen um Genehmigung von neuen oder geänderten Betriebsanlagen verständigt werden.

Dieselben gelangen vielmehr oft erst bei ihren Inspectionen zur Kenntniss neu errichteter oder geänderter Betriebsanlagen, welche von der Gewerbebehörde ohne Intervention des Gewerbeinspectors genehmigt wurden, und sind in nicht seltenen Fällen genöthigt, nachträglich in Hinsicht der Sicherheitsvorkehrungen, der Unterbringung der Arbeiter u. dgl. Anordnungen zu treffen, wodurch den Gewerbsinhabern Mehrauslagen erwachsen, welche denselben erspart geblieben wären, wenn die Localerhebung unter Zuziehung des Gewerbeinspectors stattgefunden hätte.

Die k. k. Statthalterei sieht sich daher veranlasst, die unterstehenden Gewerbebehörden neuerdings anzuweisen, von der Ausschreibung von Localerhebungen anlässlich von Ansuchen um Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen rechtzeitig dem betreffenden k. k. Gewerbeinspecteur unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages und der Stunde der com-missionellen Localerhebung Mittheilung zu machen.

Speciell seitens des k. k. Gewerbeinspectors für den zweiten Aufsichtsbezirk wurde schließlich noch im mehrerwähnten Tätigkeitsberichte angegeben, dass auf dem flachen Lande in den Mahlmühlen noch vielfach eine 24stündige Arbeitszeit (24stündiger Schichtwechsel) besteht.

In dieser Beziehung wird in concreten Fällen ein strenges Vorgehen gegen die betreffenden Gewerbsinhaber am Platze sein.

---

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1891, Z. 44.631,  
M. Z. 302.823,

betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung einer Gewerbeconcession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Juli 1891 Z. 13.024, dem Recurse des Ignaz Isidor Honig und des Michael Honig in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 16. Mai 1891, Z. 27.285, mit welcher den Genannten die Concession zum Betriebe eines Buchdruckerei-Gewerbes mit dem Standorte in Wien verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge zu geben gefunden, dass die erbetene Ertheilung einer Gewerbe-Concession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe des Gewerbes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, welches nur eine einzelne oder eine juristische Person als Gewerbsunternehmer kennt, überhaupt unzulässig erscheint.

---

18.

Bestimmungen über Zweck und Einrichtung der Wasser-Detaillkarten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1891, Z. 65.593, M. Z. 48.725.)

Zu der Aufnahme einer vollständigen Darstellung der Wasserbuchs-Objecte in allen ihren Einzelheiten sind die Wasser-Detaillkarten nicht bestimmt. Die Genauigkeit der Darstellungen auf diesen Karten ist selbstverständlich durch den Maßstab der Karte bedingt. Einzutragen auf diesen Karten sind alle Uferschutz- und Wehrschutzbauten, auch dann, wenn dieselben keine Wasserbuchs-Objecte sind, also auch die Uferschutzbauten am Donauströme und am Wiener Donaucanale.

Hierüber kann bei der ganz bestimmten Fassung des §. 10 der Ministerialverordnung vom 20. September 1872, R. B. und B. Bl. Nr. 26, kein Zweifel obwalten; da an dieser Stelle auch kein Unterschied zwischen offenen und eingewölbten Gewässern gemacht ist, kann ebenfalls darüber kein Zweifel bestehen, dass auch die im Gemeindegebiete vorhandenen, zur Abfuhr des Unrathes benützten und deshalb eingewölbten Wildbäche in diesen Karten darzustellen sind, wie andererseits auch die in diese Bäche eingeleiteten Canäle als Anlagen zur Benützung derselben für die Abfuhr von Unrath erscheinen, welche der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedürfen, und die bezüglichlichen Rechte als Wasserrechte in das Wasserbuch selbst gehören.

## 19.

Ausländische Lose, deren Ausgabe nicht durch ein besonderes Gesetz gestattet wurde, sind nach §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs und bildet nach §. 6 dieses Gesetzes der Besitz und die Innehabung derartiger Lose den Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung.

Nach dem Hofdecrete vom 13. December 1836, Nr. 52.859/5018, sind verbotene Lose an die k. k. Lotto-Gefälls-Direction in Wien einzusenden.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 6. Februar 1891, Z. 2563, M. Z. 48.966.)

## 20.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochen, daß in Zukunft bei den Erhebungen über Gesuche um Neuverleihung von Privilegien-Agentien nicht mehr, wie dies früher geschah, der Localbedarf für den Bezirk, in welchem das projectierte Unternehmen seinen Sitz haben soll, sondern bezüglich des ganzen Wiener Gemeindegebietes in Erwägung zu ziehen ist.

(Statthalterei-Erlass vom 23. März 1891, Z. 14007, M. Z. 13485.)

## 21.

Über die seitens einer Landesstelle gestellte Anfrage, ob die nach Punkt 6 des §. 11 des Arbeiter-Kranken-Versicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, zu Recht bestehenden Vereinskrankencassen die Jahresabschlüsse im Sinne des §. 72 des bezogenen Gesetzes und des §. 31 des Versicherungs-Regulatives vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, somit in zweifacher Ausfertigung vorlegen müssen oder ob es genügen würde, wenn diese Cassen der Pflicht zur Vorlegung der Rechnungsabschlüsse nur nach dem citierten §. 72 entsprechen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 18. März 1891, Z. 25994 ex 1890 ausgesprochen, daß die Vorlage der Rechnungsabschlüsse nach §. 31 des Versicherungs-Regulatives nicht erforderlich erscheint und daß sich mithin mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse nach dem mehrfach bezogenen §. 72 begnügt werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1891, Z. 17821, M. Z. 137723.)\*

\*) Mit diesem Erlaß wurde zugleich angeordnet, daß die Rechnungsabschlüsse der Vereinskrankencassen in Zukunft abgefordert von jenen der übrigen Krankencassen der politischen Landesbehörde vorzulegen sind.

## II.

### Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 6. October 1891, Z. 584.

Es sind 20 Concepts-Aspiranten mit dem normalmäßigen Sustentationsbeitrage von 2 fl. pro Tag und der normalen, mindestens sechswöchentlichen Probepaxis aufzunehmen, so dass dieselben bei entsprechender Verwendung beeidet und zu Concepts-Praktikanten ernannt werden können.

Gemeinderathsbeschluss vom 6. October 1891, Z. 585.

Die Aufnahme von 10 Diurnisten für das Magistrats-Expedit mit dem Taggelde von je 1 fl. 20 kr. wird für die Dauer des Bedarfes genehmigt.

Gemeinderathsbeschluss vom 9. October 1891, Z. 202.

Die mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Mai 1874, Z. 3579, systemisierte Stelle eines die Aufsicht über die Turnplätze führenden Stadtbauamtsbeamten wird aufgelassen, somit die diesfalls genehmigte Jahresremuneration per 500 fl. eingestellt.

Die Instandhaltung der in Rede stehenden Objecte, das ist die Einrichtung neuer, sowie die Beaufsichtigung sämtlicher bestehenden Turnplätze hinsichtlich der Geräthe wird der Gebäude-Erhaltungsabtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen.

Stadtrathsbeschluss vom 21. Mai 1891, St. Z. 252, M. Z. 445.859/90.

1. Die Hilfslehrerstellen im zweiten und vierten städtischen Waisenhaus werden vorläufig unbesetzt gelassen.

Die Ertheilung des auch während der Ferien stattfindenden Wiederholungs-Unterrichtes an die Zöglinge beider Anstalten wird für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1891/2 probeweise in jeder Anstalt, je einem, vom betreffenden Waisenhausvater ohne Festsetzung der Dauer der Dienstleistung aufzunehmenden, mithin jederzeit entlassbaren, Bürgerschullehrer gegen ein demselben zu gewährendes Honorar von monatlich 25 fl., und je einem in gleicher Weise zu bestellenden Volksschullehrer gegen ein demselben zu gewährendes Honorar von monatlich 20 fl. übertragen.



Drei Monate vor Ablauf der erwähnten Probezeit haben die Leiter der obigen Waisenhäuser über die bei dieser Probe gemachten Wahrnehmungen einen eingehenden Bericht zu erstatten.

2. Für die sub 1 erwähnte Zeit wird für das zweite und vierte städtische Waisenhaus die Aufnahme eines dritten Aufsehers mit den üblichen Bezügen gestattet.

Stadtrathsbeschluss vom 11. Juni 1891, St. Z. 437, M. Z. 159.257 ex 1888.

Der Stadtrath behält sich die ausnahmsweise Bewilligung von Überfallwasserleitungen von Fall zu Fall gegen specielles Ansuchen vor.

Stadtrathsbeschluss vom 11. Juni 1891, St. Z. 486, M. Z. 328.164 ex 1886.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. August 1879, Z. 2037, wurde unter Anderem angeordnet, dass zur Hintanhaltung von Zueignungen städtischen Eigenthumes in Zukunft über jede Vermiethung und Verpachtung communalen Eigenthumes ordentliche, den Bestimmungen des a. b. G. B. über den Bestandvertrag entsprechende Bestandverträge abzuschließen sind, dass in Zukunft eine unentgeltliche Benützung communalen Grundes nicht mehr stattfinden darf, und wo solche derzeit stattfindet, sie durch einen, wenn auch noch so geringen Bestandzins zu ersetzen ist.

Da diese Anordnung verschiedene Auffassung fand, insbesondere in Fällen der Benützung öffentlichen Straßengrundes zu Herstellungen von Portalen, Vorlegstufen, Sonnenschutzplachen, Gaslaternen, Vorstedtschildern, Verschleißhütten, Annoncensäulen, Tischausstellungen, Licht- und Luftgräben, Einwurfsöffnungen u. s. w., so genehmigt der Stadtrath nunmehr folgende, vom Magistrat mit dem Berichte vom 28. October 1886 an den Gemeinderath gestellte Anträge:

1. Über die Benützung von communalen Straßengrund zu Herstellungen in oder auf demselben — jene Fälle ausgenommen, in welchen mit Rücksicht auf die Ausdehnung, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Unternehmung die Errichtung eines Vertrages zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde nothwendig erscheint — findet die Ausfertigung von Bestandverträgen nicht statt.

Hinsichtlich jener Herstellungen in oder auf communalen Straßengrund, welche mit Häusern zum anhaltenden Gebrauche für dieselben in Verbindung gebracht werden, die Herstellungen zur Ableitung des Urathes und des Niederschlagwassers aus den Häusern in die Straßencanäle und die Rohrlegungen zur Wassereinleitung in die Häuser ausgenommen, sowie hinsichtlich der Belassung von Gebäudetheilen oder Mauerresten von umgebauten Häusern auf, von der Area der letzteren zur Straße entfallenden Grundtheilen sind in Zukunft von den Bauherren, rücksichtlich Hauseigenthümern auf Kosten derselben intabulationsfähige Reverse auszustellen und grundbücherlich einzuverleiben, womit sie für sich und ihre Besitznachfolger die Verpflichtung zur Anerkennung des zu benützenden öffentlichen Straßengrundes als solchen, rücksichtlich als Eigenthum der Gemeinde, dann zur Beseitigung der bewilligten Objecte und zur Wiederherstellung des Straßengrundes in seinen früheren Stand im Falle, als solche Anordnung die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten zu treffen findet, endlich zur Zahlung des vorgeschriebenen Platzzinses und zur pfandrechtlichen Sicherstellung dieses Zinses auf ihren Häusern übernehmen.

3. Von der nachträglichen Vorschreibung eines Bestandzinses für die in früheren Jahren bewilligten und noch stattfindenden unentgeltlichen Benützungen communalen Grundes wird gegenüber jenen abgesehen, welche sich im Besitze dieser Bewilligung befinden.

Stadtrathsbeschluss vom 10. September 1891, St. Z. 1517, M. Z. 29.126.

Der Stadtrath ist hinsichtlich der Überlassung von Schullocalitäten an schulfremde Elemente unter Wahrung des Verfügungsrechtes der Gemeinde über die Schullocalitäten bereit, in Zukunft bei Bewilligung zur Mitbenützung von Schullocalitäten in jedem einzelnen Falle vorerst die gutächtlige Äußerung des Bezirksschulrathes einzuholen, und beauftragt den Magistrat in diesem Sinne vorzugehen.

Unter Einem werden nachstehende Bestimmungen für die Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten an den Wiener Volks- und Bürgerschulen genehmigt:

1. Die an Körperschaften oder Privatpersonen zur Benützung überlassenen Schullocalitäten dürfen in der Regel nur an schulfreien Tagen in Anspruch genommen werden.

2. Die Partei, welcher die Benützung von Schullocalitäten bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) nach jedesmaliger Benützung der Fußboden durch feuchtes Aufwischen und ebenso das Sitzbrett eines jeden benützten Abortes entsprechend gereinigt,
- b) bei der Bornahme der Reinigung des Unterrichtslocales auf die Beseitigung des Staubes ein besonderes Augenmerk gerichtet,
- c) in der betreffenden Schullocalität vor deren Benützung die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spucknapfen, nach derselben aber deren Entleerung und Reinigung, sowie auch die ausgiebige Lüftung der Localität, wo es thunlich ist, durch Offenhalten der Fenster über Nacht, vorgenommen und das Local nach jedesmaliger Benützung verlässlich auch in der Richtung untersucht werde, ob nicht etwa Bücher, Schriften u. dgl. darin zurückgelassen wurden, welche eventuell sofort entfernt werden müssten.

Weiters ist eine solche Partei unter strengster Verantwortung gehalten, dafür zu sorgen, dass

- d) Niemandem, in dessen Wohnung sich eine infectiös erkrankte Person befindet, der Zutritt zu den in solchen Schullocalitäten veranstalteten Übungen, Vorträgen, Versammlungen u. dgl. gestattet, und dass
- e) von den versammelten Personen kein anderer Abort außer dem hiezu ausdrücklich bestimmten benützt werde.

3. Kein Lehrraum darf, die Samstage ausgenommen, länger als bis halb 9 Uhr abends benützt werden.

An Samstagen ist die Benützung bis 10 Uhr abends gestattet.

4. Fecht- und Turnvereinen ist die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhause nicht gestattet.

5. Die Partei, welcher die Benützung von Schulräumen gestattet ist, haftet für jede durch die Benützung verursachte oder während derselben vorgekommene Beschädigung am Schulgebäude oder an den Schuleinrichtungsgegenständen und -Requisiten. Die Benützung der städtischen Turneinrichtung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Turnmatrassen sind von der Benützung vollkommen ausgeschlossen.

6. Das Rauchen ist im ganzen Schulgebäude bedingungslos untersagt.

7. In Unterrichtslocalen einer Mädchenschule sollen in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes versammelt werden.

8. Die Beleuchtungsrequisiten sind mit der erforderlichen Vorsicht zu behandeln.

9. Die ertheilte Bewilligung zur Benützung von Unterrichtslocalen kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden.

10. Jeder Partei, welcher die Benützung von Unterrichtslocalen bewilligt ist, obliegt in der Regel die Tragung der vom Magistrate zu bestimmenden Kosten für die Beleuchtung

und Beheizung, zu deren Deckung, sowie für etwa vorkommende Beschädigungen, sie eine entsprechende Caution in Barem oder in Wertpapieren zu leisten hat.

In dem Falle, als die Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde oder die Beheizung unter Verwendung des communalen Heizmaterials erfolgt, ist nach jeder Benützung die Brenndauer der verwendeten Gasflammen, beziehungsweise die Dauer der Benützung des Locales von dem städtischen Hausaufseher zu bestätigen. Im Falle der Verwendung communalen Heizmaterials hat die Partei, wenn ihr die Zahlung der Beheizungskosten nicht von vorneherein erlassen wurde, einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

Die Maximaltemperatur wird für diesen Fall für die Turnsäle mit 15 Grad, für die Lehrzimmer mit 18 Grad Celsius festgesetzt.

11. Den städtischen Organen darf das Betreten der betreffenden Localitäten unter keinem Vorwande verwehrt werden.

12. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen hat die Entziehung der ertheilten Bewilligung zur Folge.

13. Abänderungen dieser Normen, sowie jede Ausnahme von den obigen Bestimmungen behält sich der Stadtrath nach Maßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse vor.

Der Magistrat wird angewiesen, wegen Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen die erforderliche Verfügung zu treffen und insbesondere die Ortsschulräthe zu ersuchen, sich im Interesse der Gesundheit der der Schule anvertrauten Jugend an der diesfälligen Überwachung zu betheiligen.

Stadtrathsbeschluss vom 23. September 1891, Z. 2424, M. Z. 169.190 ex 1890.

Der Magistrat wird beauftragt, bei Offertverhandlungen in Zukunft über die einzelnen Differenzen möglichst verlässliche Daten zu erheben und bekanntzugeben.

Stadtrathsbeschluss vom 14. October 1891, Z. 1414, M. Z. 265.810.

Das Stadtbauamt wird aufmerksam gemacht, bei Pflasterungen und Makadamisierungen darauf zu sehen, dass, wenn Rohrlegungen in den betreffenden Straßen vorzunehmen sind, dies unter Einem veranlasst wird.

mit Rücksicht auf den Inhalt, dass die vorstehende Erklärung für die  
öffentliche Bekanntmachung in der Form der nachfolgenden  
Zusätze zu den Bestimmungen der Verfassung über die  
Gewaltenteilung und die Stellung der Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
zu berücksichtigen sind.

11. Die öffentlichen Organe sind die Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
und die Organe der Justiz, die in der Verfassung  
vorgesehen sind.

12. Die öffentlichen Organe sind die Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
und die Organe der Justiz, die in der Verfassung  
vorgesehen sind.

13. Die öffentlichen Organe sind die Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
und die Organe der Justiz, die in der Verfassung  
vorgesehen sind.

14. Die öffentlichen Organe sind die Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
und die Organe der Justiz, die in der Verfassung  
vorgesehen sind.

15. Die öffentlichen Organe sind die Organe der  
Verwaltung, die in der Verfassung vorgesehen sind,  
und die Organe der Justiz, die in der Verfassung  
vorgesehen sind.